



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Oberriet
Staatsstrasse 92
9463 Oberriet

28. September 2020

Versand via AFU-RU mit 20-245

Geschäft Nr. 20-6589

Gemeinde Oberriet: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Engtobelbach (km 0.496 bis km 0.720);
Baulinie (Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG)**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Das Hochwasserereignis am 8. August 2009 hat an den bestehenden Verbauungen des Engtobelbaches Schäden angerichtet und Hochwasserschutzdefizite aufgezeigt. Daraufhin wurden ein Konzept für den Dürrenbach inkl. Seitengewässer, u.a. den Engtobelbach, erstellt sowie Massnahmen projektiert. Im Detail handelt es sich um den Ausbau des Gerinnes oberhalb des Siedlungsgebietes, den Bau eines Geschiebe- und Holzurückhaltes im Engtobel und den Ersatz des Durchlasses Stieger durch einen Brückenneubau. Mit diesen Massnahmen kann das Siedlungsgebiet wesentlich besser vor Hochwasser geschützt werden.

Ergänzend zum Wasserbauprojekt wird im betroffenen Gebiet der Gewässerraum für den Engtobelbach nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) festgelegt.

Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 21. Oktober 2019 erlassen und vom 4. November 2019 bis zum 3. Dezember 2019 öffentlich aufgelegt. Gegen das Wasserbauprojekt sind mehrere Einsprachen eingegangen, die mit Entscheid des Gemeinderates vom 10. August 2020 abgewiesen wurden. Gegen den Sondernutzungsplan sind keine Einsprachen eingegangen.



Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 8. Oktober 2019 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Das Amt für Wasser und Energie als kantonale Genehmigungsbehörde für Wasserbauprojekte hat das Wasserbauprojekt Engtobelbach geprüft. Es kann die Genehmigung in Aussicht stellen.

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Umwelt – Recht und UVP
- Amt für Wasser und Energie